



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderats Arrach, welche am Montag, den , 23. Januar 2012, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ornungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	14
und zwar:	

1. Erster Bürgermeister Schmid Sepp
2. Zweite Bürgermeisterin Weber Marion
3. Dritter Bürgermeister Zapf Hermann
4. Achatz Franz
5. Aschenbrenner Lissy
6. Aschenbrenner Markus
7. Eckl Xaver
8. Hutter Stephan
9. Koller Hermann
10. Münsterer Anton
11. Pinzinger Martin
12. Schmid Stefan
13. Stahl Michael
14. Weber Thomas

Entschuldigt fehlen: Lohberger Rudi (in Urlaub)
Unentschuldigt fehlen: keine

Schriftführer: Zisler Franz, VOAR

Presse: Kötztlinger Umschau: Pfeffer Regina
Kötztlinger Zeitung: Münsterer Anton

Weitere Anwesende: 3 Bürger

Mit Einladung versandt:

Zu Top 1.:

- Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.12.2011

Tischvorlage:

Magazin 01.12: Regionalmarketing Oberpfalz e.V.

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
 2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

Hinweis Bürgermeister Schmid:

Nichtöffentliche Sitzung: Beschlussfassung zu TOP 7.3 kann nicht erfolgen, weil eine Notariatsurkunde zur Sitzung noch nicht vorgelegt werden konnte.

Auf Antrag von Bürgermeister Schmid wurden zur geladenen Tagesordnung noch die nachfolgenden

TOP 2.4 weiteres Baugesuch (öffentliche Sitzung)

in die Tagesordnung **einstimmig (14 zu 0 Stimmen)** aufgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag:**

T a g e s o r d n u n g :

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderats-Sitzung vom 12.12.2011
2. Baugesuche
 - 2.1 Geiger Josef, Zum Wastlhof 2, 93474 Arrach;
Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen Carports auf Fl.Nr. 217, Gemarkung Arrach, Baugebiet „Hochfelder-Erweiterung“
 - 2.2 Kroner Florian, Steinacker 17, 93470 Lohberg;
Antrag auf Vorbescheid zur Sanierung der bestehenden Scheune sowie Neubau eines Pferdestalles auf Fl.Nr. 493, Gemarkung Haibühl
 - 2.3 Vogl Andreas, Eckstr. 10, 93474 Arrach;
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 160/1, Gemarkung Arrach
 - 2.4 Meindl Josef, Regenstraße 6, 93474 Arrach;
Antrag auf Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 134/5, 136/5, Gemarkung Arrach

3. Änderung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (7. Änderung);
 - 3.1 Bekanntgabe der Gespräche mit den Fachstellen
 - 3.1.1 zur Überschwemmungslinie
 - 3.1.2 zum Naturschutz
 - 3.2. Aufstellungsbeschluss

4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Schellenfelder-Hochfelder 1.
Erweiterung:
Antragsteller: Johann Eckl jun., Engelshütter Str. 19, Haibühl, 93474 Arrach

5. Anregungen und Mitteilungen
 - 5.1 Bürgermeister und Verwaltung
 - 5.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

4 weitere Tagesordnungspunkte

A u s f ü h r u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2011

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 15.12.2011 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

GR Aschenbrenner Markus war entschuldigt bei dieser Sitzung nicht anwesend und kann deshalb zur Genehmigung dieser Niederschrift nicht abstimmen.

Weber Marion: künftig bei Angebotsgegenüberstellung gesamte Adresse des Bieters angeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **einstimmig (14 zu 0 Stimmen)** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2011.

2. Baugesuche

2.1 Geiger Josef, Zum Wastlhof 2, 93474 Arrach;

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen Carports auf Fl.Nr. 217, Gemarkung Arrach, Baugebiet „Hochfelder-Erweiterung“

Sachverhalt:

Vorgenannter beabsichtigt den Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Carports auf Fl.Nr. 217 der Gemarkung Arrach. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hochfelder-Erweiterung“ im Ortsteil Arrach. Die Planung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Zustimmung zum Bauvorhaben kann deshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO erteilt werden.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Wegen der Abwasserbeseitigung wird zusätzlich auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel verwiesen.

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach der gemeindlichen Stellplatz-Satzung findet im Bauantrag Berücksichtigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und erteilt die Zustimmung zum Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO. Die Beschlussfassung erfolgte

Die Beschlussfassung erfolgte **einstimmig (14 zu 0 Stimmen)**.

2.2 Kroner Florian, Steinacker 17, 93470 Lohberg;

Antrag auf Vorbescheid zur Sanierung der bestehenden Scheune sowie Neubau eines Pferdestalles auf Fl.Nr. 493, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Vorbescheid zur Sanierung der bestehenden Scheune sowie Anbau eines Pferdestalles auf Fl.Nr. 493 der Gemarkung Haibühl. Dem Vorbescheid wurden 4 Alternativmöglichkeiten des Umbaus sowie des Neubaus eines Pferdestalles als möglicher Standorte beigelegt.

Das Vorhaben ist nicht privilegiert. Das Baugrundstück liegt im Außenbereich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, Ortsteil Haibühl, im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes.

Eine öffentliche Straße zum Grundstück besteht nicht. Die Zufahrt ist gesichert bis zum Ende des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 486.

Nach dem, der Gemeinde Arrach in Kopie vorliegenden Geh- und Fahrrecht sind die Eigentümer des betroffenen Grundstücks (Fl.Nr. 493) berechtigt, als Zufahrt die Ostseite der Privatgrundstücke mit den Fl.Nrn. 487 sowie 488 zu nutzen. Ein Geh- und Fahrrecht über das Grundstück, Fl.Nr. 489 (Mühlbauer Maria) liegt der Gemeinde nicht vor.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die öffentliche Versorgungseinrichtung gewährleistet.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Wegen der Abwasserbeseitigung wird zusätzlich auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die 4 Alternativmöglichkeiten des Bauvorbescheid und erteilt die Zustimmung.
Die Beschlussfassung erfolgte **einstimmig (14 zu 0 Stimmen)**.

2.3 Vogl Andreas, Eckstr. 10, 93474 Arrach;

**Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 160/1,
Gemarkung Arrach**

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 160/1 der Gemarkung Arrach.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich des Ortsteiles Arrach in unmittelbarer Nähe zu einer bereits vorhandenen Wohnbebauung.

An die Westseite des Grundstücks grenzt das in Planung befindliche Gewerbegebiet Arrach-Mitte an.

Auf dem Grundstück wurde bereits mit Genehmigungsbescheid vom 18.10.2007 ein Wohnhaus errichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen den Bauvorbescheid und erteilt die Zustimmung.
Die Beschlussfassung erfolgte **einstimmig (14 zu 0 Stimmen)**.

**2.4 Meindl Josef, Regenstraße 6, 93474 Arrach;
Antrag auf Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf dem
Grundstück Fl.Nr. 134/5, 136/5, Gemarkung Arrach**

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 134/5, 136/5, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Alt-Arrach. Das Bauvorhaben entspricht hinsichtlich

- der Aufstockung um ein Vollgeschoss (erlaubt ist EG + DG)
- der Traufhöhe von 4,63 m (erlaubt sind 4,25 m)

nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Eine Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar erscheint und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach der gemeindlichen Stellplatz-Satzung findet im Bauantrag Berücksichtigung.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Wegen der Abwasserbeseitigung wird zusätzlich auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Abweichungen wird eine Befreiung erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgte **einstimmig (14 zu 0 Stimmen)**.

3. Änderung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (7. Änderung);

3.1 Bekanntgabe der Gespräche mit den Fachstellen

3.1.1 zur Überschwemmungslinie

3.1.2 zum Naturschutz

3.2. Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Nach einer Besprechung am 05.12.2011 mit einzelnen Fachstellen des Landratsamtes (Städtebau, Wasserrecht und Naturschutz) sowie Herrn Dr. Amberger vom WWA Regensburg kann folgendes mitgeteilt werden:

Herr Dr. Amberger erläutert, wie groß die Eingriffe sind.

An die Gemeinde Arrach wurde ein digitales Geländemodell sowie die Abflusswerte gegeben.

Nach den vorliegenden Plänen gilt der Bereich vom Weißen Regen als Überschwemmungsgebiet.

Bei den vorgenommenen Berechnungen wurde, so unwahrscheinlich dieser Fall auch ist, der „Worst Case“ angenommen, nämlich ein gleichzeitiges Auftreten eines HQ100 bei Weißem Regen **und** Kleßbach. Dies sei ein 10.000-jähriges Ereignis, welches sicher mehr als unwahrscheinlich wäre, das man aber berechnet hat, um alle Gefahren, welche solche Hochwässer bergen, in die Berechnung mit einzubeziehen.

Ergebnis:

- Die Hochwasserlinie des Weißen Regens beeinträchtigt das Gebiet südlich der ST 2138 in keinsten Weise – Ausuferungen finden nur auf der nördlichen Seite der Staatsstraße statt
- Kleßbach ufert südlich der Staatsstraße aus, das Hochwasser verläuft sich entlang der Staatsstraße und nimmt dann durch die vorhandenen Durchlässe den Weg unter der Straße zum Weißen Regen.

Die Daten des Kleßbaches, die für die Kulisse an die EU weitergegeben werden müssen (bis 22.12.2011), liegen bereits fest: HQ 100, 11,5 m³/sec.

Herr Ascherl, zuständig für Wasserrecht beim Landratsamt Cham, bezeichnete das Gebiet als „faktisches Überschwemmungsgebiet“, da diese Flächen noch nicht veröffentlicht wurden. Diese Flächen sind nach § 77 WHG als Rückhalteflächen zu erhalten.

Falls Fläche festgesetzt (veröffentlicht) wurde, gilt § 78 WHG: 9-Punkte-Gebot muss eingehalten werden!

⇨ Gemeinde Arrach soll trotz „faktisches Überschwemmungsgebiet“ den 9-Punkte-Katalog in der Bauleitplanung abarbeiten! Demnach sind nach § 78 Abs. 1 WHG folgende besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete festgesetzt:

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Lt. Aussagen des Herrn Ascherl als Sachbearbeiter am Landratsamt Cham muss insbesondere der Hochwasserabfluss nachgewiesen werden.

3.1.2 zum Naturschutz

Herr Schmidbauer vom Landratsamt Cham, Naturschutz betonte, dass er für die damalige Zusage der Unteren Naturschutzbehörde, im Falle der Aufgabe des Gewerbegebietes am Arracher Moor, das alternativ vorgestellte Gewerbegebiet „Arrach-Mitte“ positiv zu bewerten, nicht verantwortlich gewesen sei. Diese Zusage wurde durch seinen Vorgänger, Herrn Zwicknagel, gemacht. Er wird auf jeden Fall seine Bedenken gegen die Planungen im Sinne des Naturschutzes klar vorlegen.

Nach einem Gutachten (Gutachter Scheuerer) gilt diese Fläche nach § 30 BayNatSchG als Flachmoorfläche mit mehreren Dezimetern Torfauflage. Ob und wie solche Flächen ausgeglichen werden können ist nicht bekannt.

Hierzu findet am 24.01.2012 eine Aussprache am Landratsamt Cham mit Vertretern der Gemeinde Arrach, deren Planungsbüro TEAM 4, Nürnberg, und den zuständigen Sachgebieten am Landratsamt Cham statt.

3.2. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Arrach beschließt die Änderung (7.) der 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes vom 03.05.2001, im Bereich Arrach Mitte (Fl.Nr. 1/6, 160, 161 und 159/1, Gemarkung Arrach) als **Gewerbegebiet** (in der 3. Änderung: GE und SO). Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Die Beschlussfassung erfolgte **einstimmig (14 zu 0 Stimmen)**.

4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Schellenfelder-Hochfelder 1.

Erweiterung:

Antragsteller: Johann Eckl jun., Engelshütter Str. 19, Haibühl, 93474 Arrach

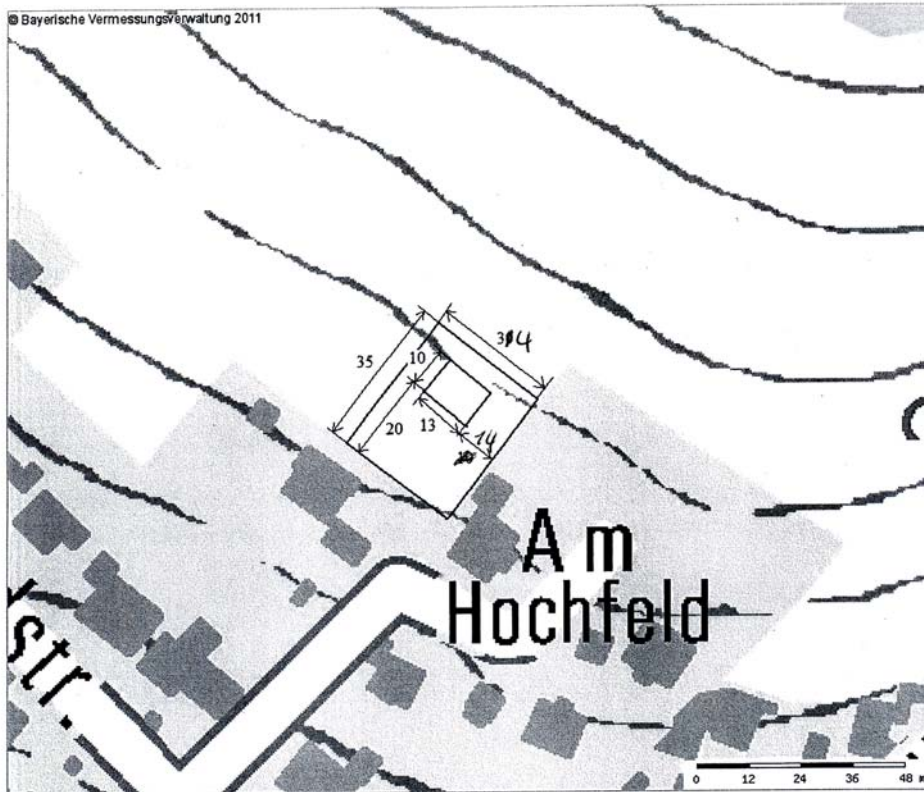
Sachverhalt:

Herr Eckl Johann jun., Engelshütter Str. 19, Haibühl, 93474 Arrach, wünscht einen Einfamilien-Wohnhaus-Neubau auf der Fl.Nr. 235, Gemarkung Haibühl, oberhalb der Fl.Nr. 235/2.

Das Bauvorhaben liegt im Aussenbereich. Der Flächennutzungsplan sieht eine Landwirtschaftliche Nutzung vor.

Eine mündliche Anfrage beim Landratsamt Cham vor längerer Zeit – damals zuständiger Sachbearbeiter Herr Riedl hat ergeben, dass dieses Bauvorhaben als Einzelvorhaben wohl nicht genehmigungsfähig sei.

Herr Eckl stellt deshalb mit Schr. v. 28.11.2011 **Antrag auf Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplan Schellenfelder-Hochfelder, 1. Erweiterung**. Im Bereich der Fl.Nr. 235 soll laut beiliegend gezeichnetem Plan eine Fläche von ca. 1190 qm zum geplanten Wohnhausneubau mit aufgenommen werden.



Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie anfallende Erschließungskosten würde der Antragsteller übernehmen.

Diese Sachlage wurde dem neuen Sachgebietsleiter für Bauwesen am Landratsamt Cham, Herrn Karl-Heinz Aschenbrenner, vorgelegt.

Besprechungsergebnis beim Landratsamt Cham:

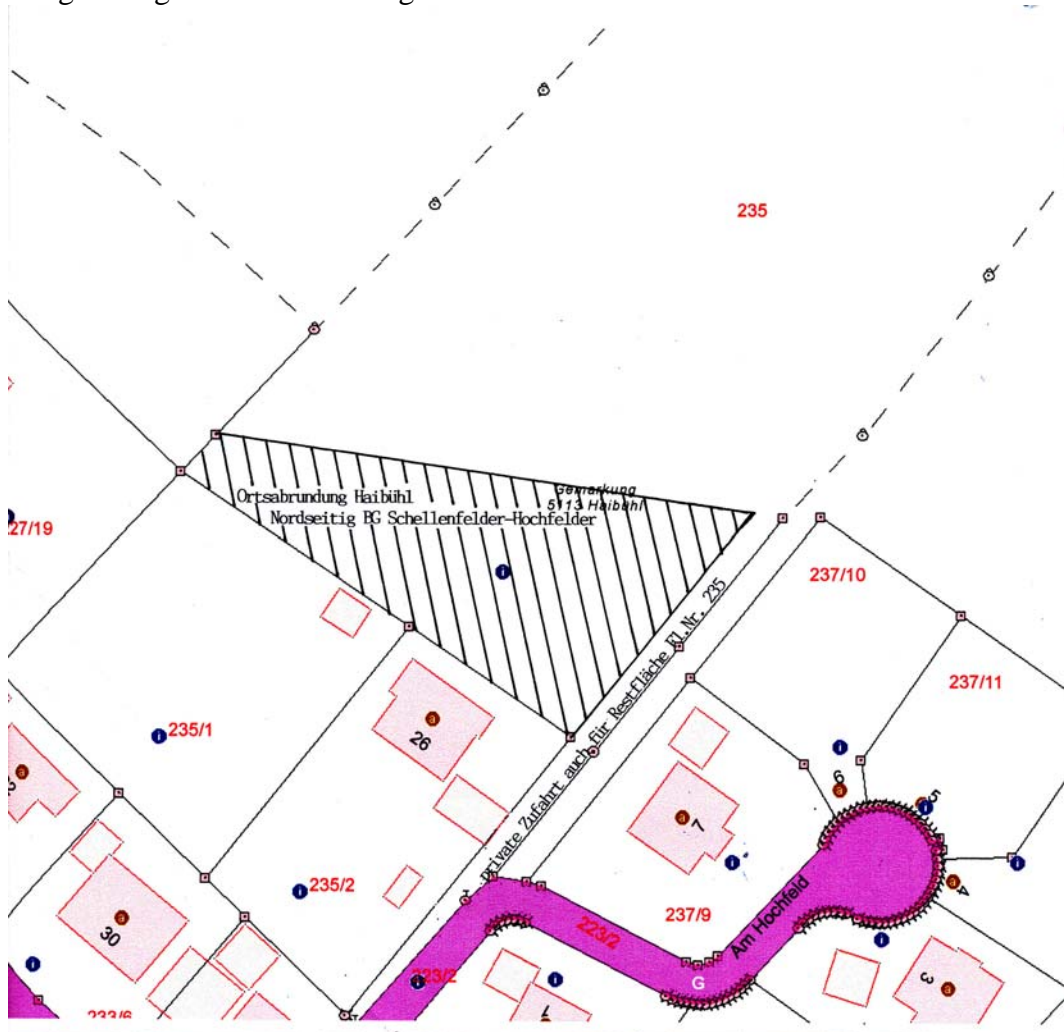
- Ein Einzelbauverfahren wird wohl keine Aussicht auf Erfolg haben.
- Der vorgelegte Antrag auf Baugebietserweiterung für 1 Einzelvorhaben müsste ebenfalls zurückgewiesen werden. Jedoch wäre eine Erweiterung vom Bebauungsplan Schellenfelder-Hochfelder, 1. Erweiterung über die Fl.Nr. 235, 230 und 227 bis zur Höhe der Nordgrenze Bebauungsplan Schellenfelder-Hochfelder, 1. Erweiterung, **denkbar**.
- **Denkbar** wäre auch eine **Ortsabrundung-Satzung** für eine Bebauung der Fl.Nr. 235 bis zur Höhe der Nordgrenze Bebauungsplan Schellenfelder-Hochfelder, 1. Erweiterung.

Stellungnahme im Bauausschuss:

Der gemeindliche Grundstücks- und Bauausschuss hat den Antrag von Herrn Eckl in seiner Sitzung am 20.01.2012 behandelt.

Ergebnis: Einer beantragten Änderung des Bebauungsplanes sollte vom Gemeinderat nicht zugestimmt werden. Jedoch bestehen von Seiten des Grundstücks- und Bauausschusses keine Einwendungen gegen eine von Bürgermeister Schmid vorgeschlagenen Ortsabrundung.

Vorgeschlagene Ortsabrundung:



Stellungnahme im Gemeinderat:

Keine weiteren Stellungnahmen

Beschluss:

Der vom Grundstücks- und Bauausschuss vorgeschlagenen Ortsabrundung wird zugestimmt. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie anfallende Erschließungskosten hat der Antragsteller zu tragen.

Die Beschlussfassung erfolgte **einstimmig (14 zu 0 Stimmen)**

5. Anregungen und Mitteilungen

5.1 Bürgermeister und Verwaltung

5.2 Gemeinderat

5.1 Bürgermeister und Verwaltung

5.1.1 ABM-Antrag Umweltverbesserung im Jahr 2012

Mit Schreiben vom 11.01.2012 teilt die Agentur für Arbeit Bad Kötzting mit, dass durch die Arbeitsmarktinstrumentenreform im Bereich Sozialgesetzbuch III ab 01.04.2012 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nicht mehr möglich sind bzw. nicht mehr gefördert werden. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsagentur Schwandorf für das Jahr 2012 keine Fördermittel mehr für ABM vorgesehen.

Ebenfalls nicht gefördert wird 1-Euro Jobber!

5.1.2. Ergebnis Bauausschuss-Sitzung v. 20.01.2012

Niederschrift wird Gemeinderat mit Sitzungsniederschrift ausgehändigt

5.1.3 Gratulation an Eisstockverein

Bürgermeister Schmid gab dem Gemeinderat bekannt, dass der örtliche Eisstockverein den deutschen Vizemeistertitel einheimste, sowie den Aufstieg in die 2. Bundesliga schaffte. Gratulation erfolgte in der Sitzung durch Bürgermeister und Gemeinderat an den Vorsitzenden und GR Martin Pinzinger mit der Bitte, die Glückwünsche weiterzugeben.

5.1.4 Elektrotankstelle

Bürgermeister informiert den Gemeinderat davon, dass die Gemeinde Arrach im Rahmen vom Projekt E-Wald eine Elektrotankstelle bekommt. Die Errichtung erfolgt auf dem Seepark-Parkplatz .

5.2 Gemeinderat

Wortbeiträge von Weber Marion, Münsterer Anton und Weber Thomas, die auf Nachfrage nicht protokolliert zu werden brauchen.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Sitzung wurde um 20:40 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Schmid
1. Bürgermeister

Zisler
Schriftführer